



Brüssel, den 6. Mai 2022  
(OR. fr, en)

8632/22  
ADD 1

LIMITE

API 31  
INF 61  
OMBUDS 10  
JUR 282  
INST 148

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6712/22; 8087/22; 8632/22
Betr.:	Beschwerde 717/2021/DL bei der Europäischen Bürgerbeauftragten – Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten – Billigung des Antwortschreibens = Erklärungen

---

### **Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Dänemarks, Estlands, Lettlands und Finnlands**

Die Niederlande, Belgien, Dänemark, Estland, Lettland und Finnland können dem Entwurf eines Antwortschreibens auf die Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Beschwerde 717/2021/DL nicht zustimmen. Wir sind uns mit der Europäischen Bürgerbeauftragten darin einig, dass ein möglichst breiter Zugang zu dem Gutachten des Juristischen Dienstes (Dokument 5591/21) gewährt werden sollte, und möchten unsere Auffassung bekräftigen, dass keine nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare und nicht rein hypothetische Gefahr besteht, dass die vollständige Freigabe des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates den laufenden Entscheidungsprozess des Organs, den Schutz der Rechtsberatung und den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere in den verbundenen Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05, Königreich Schweden und Turco/Rat, und in der Rechtssache C-350/12 P, Rat/in 't Veld) konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.

Für den Fall, dass die vollständige Freigabe entgegen unserer Auffassung den Entscheidungsprozess und den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen würde, vertreten die Niederlande, Belgien, Dänemark, Estland, Lettland und Finnland die Auffassung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollständigen Freigabe des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates über die Art des Handels- und Kooperationsabkommens und die Ausübung der EU-Zuständigkeit bestünde. Diese Offenheit trägt dazu bei, die Legitimität des Entscheidungsprozesses im Rat in Bezug auf das Handels- und Kooperationsabkommens nachzuweisen und spiegelt zugleich die außergewöhnlichen Umstände wider, unter denen er stattgefunden hat (z. B. verbundene Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 sowie Rechtssache C-506/08 P, Schweden/My Travel Group und Kommission).

### **Erklärung Schwedens**

Da die Verhandlungen über das Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen sind und das Handels- und Kooperationsabkommen nun in Kraft ist, ist Schweden der Auffassung, dass das Dokument nun vollständig freigegeben werden kann. Schweden schließt sich daher der gemeinsamen Erklärung der Niederlande, Belgiens, Dänemarks, Estlands, Lettlands und Finnlands an.